

2504/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander Van der Bellen und Genossen vom 28. Mai 1997, Nr. 2500/J, betreffend den Antrag 4131A, Xx. GP, der Abgeordneten Eder (SPÖ) und Dr. Stummvoll (ÖVP), betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zu Veräußerung von Anteilsrechten an der „Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, GesmbH“, an der „Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft GesmbH in Villach“ und der „Wohnbaugesellschaft der ÖBB gemeinnützige GesmbH“ erteilt werden soll, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Villach (ESG Villach) verwaltet zum Stichtag 31.5.1997 14.167 Einheiten, davon 11.899 Wohnungen, 2.214 Garagen sowie 54 Geschäftslokale.

Weiters befinden sich derzeit 671 Wohneinheiten und 195 Garagen in Bau, für das Jahr 1997/98 sind bereits 548 Wohneinheiten genehmigt.

Die Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz (ESG Linz) besitzt 4.040 Wohnungen, sie verwaltet zusätzlich 565 Wohnungen. Die Wohnbaugesellschaft Wien (WBG Wien) besitzt 4.586 Wohnungen und verwaltet zusätzlich 673 Wohnungen.

Zu 2.:

Die drei Wohnbaugesellschaften des Bundes verwalten insgesamt derzeit 1,396.459 m<sup>2</sup> Wohnfläche, davon ESG Villach 861.049 m<sup>2</sup>, ESG Linz 220.080 m<sup>2</sup> und WBG Wien 315.330 m<sup>2</sup>.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Die jährlichen Mieteinnahmen der drei Gesellschaften betragen rd. 5 703,2 Mb ohne Umsatzsteuer, davon ESG Villach 5 409 Mio, ESG Linz 5 106 Mio und WBG Wien 5 188 Mio. Es wird um Verständnis ersucht - da eine Abschätzung der Verwendung der Mieteinnahmen einer zukünftigen Periode von fünf Jahren Spekulationscharakter hätte - daß eine solche Beurteilung seriöser Weise nicht angestellt werden kann.

Zu 5.:

Der Buchwert des Anlagevermögens zum 31.12.1996 beträgt rd. S9.744 Mio., davon ESG Villach 5 6.858 Mio., ESG Linz 5 926 Mb. und WBG Wien 5 1.959 Mio.

Zu 6.:

Der Verkehrswert (einschließlich unbebaute Grundstücke und Barvermögen) beträgt gemäß Mitteilung der Gesellschaften rd. 5 12,2 Mrd. Davon entfällt auf ESG Villach 5 6,580 Mrd., ESG Linz 5 1,539 Mrd. und WBG Wien S4,082 Mrd. In diesem Verkehrswert sind bereits die Verbindlichkeiten, und zwar im Nominalbetrag, berücksichtigt.

Zu7.:

Ein Sachverständiger zur Wertermittlung wurde vom Bund als Eigentümer nicht beauftragt, da ein allfälliger Verkauf gemäß WGG nur zum Nominale erfolgen kann.

Zu8.:

In dieser Frage wurde vom Bundesministerium für Finanzen das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eingeschalten. Dieser kam zum Schluß, daß es sich bei der Regelung des § 10a WGG um eine „ähnliche allgemeine Feststellung“ im Sinne von § 63 Abs. 3 BHG handelt, weshalb eine Veräußerung von Anteilen des Bundes an gemeinnützigen Bauvereinigungen nur maximal zum Nennwert des Anteils des Bundes erfolgen darf. „Selbst wenn man anderer Ansicht wäre, wäre eine Anteilsveräußerung zu einem höheren als dem § 10a Abs. 1 letzter Satz WGG entsprechenden Preis laut Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht dennoch nicht zulässig: Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl.Nr. 213/1986, gilt zufolge seinem § 1 Abs. 1 für die Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt sind (und nicht für die Landesregierung), und regelt (wie schon aus seinem

haltes beteiligt sind (und nicht für die Landesregierung>1 und regelt (wie schon aus seinem Titel hervorgeht> lediglich die Führung des Bundeshaushaltes. Bei Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung - um ein solches Geschäft handelt es sich bei der in Aussicht genommenen Anteilsveräußerung — sind die haushaltsführenden Organe denselben Rechtsvorschriften unterworfen wie andere natürliche oder juristische Personen.“ Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung ist unter anderem anzumerken, daß die Gewinnabfuhr an den Bund gemäß § 10 Abs. 1 WGG beschränkt ist. So sind dem Bundeshaushalt 1996 beispielsweise nur 9 Mio. Schilling zugeflossen, was unter einer bankmäßigen Verzinsung des eingesetzten Kapitals liegt.

Zu 9.:

Die Beurteilung dieser Frage kann laut Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nur im Wege einer Notifizierung von der EU-Kommission abschließend geklärt werden.

Zu 10.:

Eine derartige Festlegung steht selbstverständlich im Ermessen des Gesetzgebers.

Zu 11.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Informationen vor, wonach eine objektive Funktionsausübung nicht gewährleistet wäre.

Zu 12.:

In den Aufsichtsräten der drei Wohnbaugesellschaften des Bundes sind neben den beiden genannten Personen noch andere ÖBB-Bedienstete, die zum Teil auch Funktionäre der Eisenbahnergewerkschaft sind, vertreten.

Zu 13.:

Neben dem Bund als Haupteigentümer sind an den drei Gesellschaften noch folgende Mit—  
gesellschafter beteiligt:

ESG Villach: Bund 99,034 %, weiters WBG Wien, Stadt Villach, Stadt Knittelfeld, Gemeinde St. Michael, Stadt Leoben, Stadt Spital/Drau mit zusammen 0,066 %.

ESG Linz: Bund 99,975 %, weiters Stadtgemeinde Linz, Stadtgemeinde Steyr, Stadtgemeinde Wels, Marktgemeinde Attnang/Puchheim, Ortsgemeinde Selztal mit zusammen 0,025 %.

WBG Wien: Bund 99,996 %, weiters Mürzzuschlag und Bruck/Mur mit zusammen 0,004 %.

Zu 14.:

Da kein Antrag vorliegt, in welcher Art und Weise die im Initiativantrag genannten Gesellschaften eine Verschränkung vornehmen, und daher gegenwärtig auch nicht gesagt werden

kann, in welchem Ausmaß Bundesanteile an die „ABW“ veräußert werden, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu15.:

Dem Bund würden bei einem Verkauf rund 180 Mio. Schilling Verkaufserlöse zufließen. Ansonsten ist auf die entsprechenden Beschränkungen des WGG hinzuweisen.

Zu16.:

Ich habe meine sachliche Meinung zu diesem Antrag in den Antworten zu den Punkten 1 bis 15 dargelegt. Im übrigen bin ich der Meinung, daß mit Geschäftanteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung kein gewinnbringender Handel betrieben werden soll, was auch der Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst festgehalten hat.

A